

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

23 K 2253/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Strack, Breite Straße 33, 53111 Bonn,
Gz.: 162/17/ST,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch die Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 6780853-461,

Beklagte,

- 2 -

wegen Asylgewährung
hat die 23. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 21. August 2019

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Murmann-Suchan
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 8. Februar 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am 1. Januar 1981 geboren, pakistanischer Staatsangehöriger, ledig sunnitischer Religionszugehörigkeit. Ebenfalls nach eigenen Angaben verließ er Pakistan am 2. Februar 2008 und reiste über den Iran, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland. Hier reiste er am 5. Juli 2015 ein in der Zwischenzeit hatte er sich für ca. sieben Jahre in Griechenland aufgehalten. Am 22. September 2016 stellte der Kläger einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 27. Oktober 2016 gab der Kläger an, er habe in Pakistan eine Beziehung zu einem Mann gehabt. Als ihre Familien davon gehört hätten, sei er von seiner Familie und von der Familie seines Freundes zusammengeschlagen worden. Außerdem habe seine Familie ihn verstoßen. Danach habe er in Lahore gelebt; dort habe sein Freund ihn nur

- 3 -

noch ein oder zweimal besucht. Leider sei auch die Familie des Freundes nach Lahore gekommen, habe ihn – den Kläger – dort gefunden und ihm gedroht, ihn zu töten. Der Vorname des Freundes sei [REDACTED] gewesen; den Nachnamen kenne er nicht. Dies sei seine erste und in Pakistan die einzige Beziehung zu einem Mann gewesen. Eine Beziehung zu einer Frau habe er nie gehabt. Sein Freund habe in der Nachbarschaft gewohnt, eines Tages sei er zu ihm gekommen, dort wo er Vieh gehütet habe. Sie hätten Zeit miteinander verbracht und sich mit der Zeit ineinander verliebt. Eines Tages, als er in einem Zimmer des Bauernhofes mit Imran zusammen gewesen sei, sein Bruder seines Freundes hereingekommen und habe sie „erwischt“. Zuerst habe er sie geschlagen, dann sei er weggegangen, später aber mit drei oder vier anderen Leuten zurückgekehrt, die sie weiter verprügelt hätten. Dass die Familie seines Freundes ihn in Lahore gefunden habe könne nur darauf zurückgeführt werden, dass sein Freund seine Adresse weitergegeben habe. Er habe dann auch nicht mehr geglaubt, irgendwo in Pakistan sicher zu sein. In Griechenland habe er keinen Asylantrag gestellt, weil er nicht gewusst habe, dass dies dort gehe.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2017, zugestellt am 11. Februar 2017, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu. Gleichzeitig stellte sie fest, dass keine Abschiebungshindernisse gegeben sind, forderte den Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf, drohte ihm die Abschiebung nach Pakistan an und befristete für diesen Fall das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsgebot des § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe seine Homosexualität nicht überzeugend darlegen können. Sie sei nicht identitätsprägend, weshalb eine Gefahr von staatlicher Seite oder durch nichtstaatliche Akteure nicht ersichtlich sei. Außerdem sei er auf internen Schutz zu verweisen.

Am 17. Februar 2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, auf internen Schutz könne nicht verwiesen werden. Schon alleine aufgrund seiner Homosexualität bestehe für ihn landesweit die erhebliche und konkrete Gefahr, durch Dritte oder staatliche Stellen asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Auch stelle sich die Frage, ob er ohne familiäre Unterstützung seinen Lebensunterhalt in Pakistan überhaupt sicherstellen könne, zumal inzwischen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % anerkannt sei. Darüber hinaus legt der Kläger Stellungnahmen von „rubicon. – lesbisch, schwul, queer“ vor, wonach der Kläger an der Gruppe „baraka“ dieser Organisation teilnimmt. Hierbei handele es sich um eine Selbstorganisation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Tran- und Inter-Menschen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund. Der Kläger sei froh darüber, dort Kontakt zu anderen schwulen Männern zu haben, die ähnliches durchmachen mussten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

- 4 -

hilfsweise,
Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2017 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,
die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2017 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf den angefochtenen Ablehnungsbescheid Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch in diesem Fall verhandelt und entschieden werden wird (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist, soweit sich der Kläger dagegen wendet – die Ablehnung des Asylbegehrens ist ausweislich des Klageantrages nicht von der Klage umfasst –, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Dieser hat auf Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Von einer relevanten Verfolgungssituation kann nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im

- 5 -

Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder aufgrund allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 14. Dezember 2010 – 19 A 2999/06.A –, juris, und vom 10. Mai 2011 – 3 A 133/10.A –, juris, jeweils m. w. N. und unter maßgeblicher Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u. a. –, BVerfGE 80, 315 ff.

Eine Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG.

Für die erforderliche Prognose, ob der Ausländer bei einer Rückkehr ins Herkunftsland von abschiebungsrelevanter Verfolgung bedroht wäre, gilt im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Ob der Ausländer sein Heimatland auf der Flucht vor bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen hat oder unverfolgt ausgereist ist, hat - anders als bei der Prüfung des Asylgrundrechts - auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab keine Auswirkungen; eine Vorverfolgung kommt dem Ausländer jedoch als (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird, zugute.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, BVerwGE 136, 377 ff.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus Pakistan bereits Verfolgungsmaßnahmen in dem oben umschriebenen Sinne ausgesetzt oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war.

Insoweit bedarf die Frage, ob der Vortrag des Klägers zu der von ihm behaupteten Entdeckung seiner homosexuellen Beziehung glaubhaft ist und der Kläger in Anknüpfung hieran einer Vorverfolgung ausgesetzt war, keiner Entscheidung, weil es auf die Beweiserleichterung gemäß § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QRL vorliegend nicht ankommt, denn das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger entsprechend seiner insoweit glaubhaften Bekundung in der mündlichen Verhandlung homosexuell ist, seine Homosexualität ausleben will und er deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlich-

- 6 -

keit mit staatlichen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen rechnen muss, die an seine sexuelle Orientierung anknüpfen.

Zu der politischen Verfolgung im oben umschriebenen Sinne hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, dem das erkennende Gericht sowohl in der Tatsachenfeststellung als auch in der rechtlichen Bewertung folgt, in seinem Urteil vom 5. Oktober 2016 – 2a K 5150/16.A, juris Rn. 19 ff. – in Würdigung der ihm vorliegenden Erkenntnislage, die sich im Wesentlichen mit den der Entscheidung des erkennenden Gerichts zugrunde gelegten Auskünften und Erkenntnisquellen deckt, zutreffend ausgeführt:

„Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris.

So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015.

Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013- C-199/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris.

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Die Auskunftslage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für

- 7 -

homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17, sowie Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart.

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen.

Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 31. Oktober 2014- Au 3 K 14.30222 -, Rn. 63, juris, Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012, UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.

Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach den Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen "unnatürlichen Verhaltens" angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen.

Vgl. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015; Amnesty International, Auskunft vom 2. Oktober 2012 an das VG

- 8 -

Wiesbaden, vgl. auch UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten.

Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015, sowie UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012.

Beispielhaft hierfür steht die Verurteilung eines verheirateten Paar durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtsumwandlung noch als Frau anzusehen sei. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer "unislamischen" Ehe verurteilt.

UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013."

Auch unter Zugrundelegung des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 29. Juli 2019 hat sich keine Änderung der Sachlage ergeben.

Sind Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität öffentlich leben würde. Denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger homosexuell ist.

Soweit die Beklagte im angefochtenen Bescheid in Zweifel gezogen hat, dass der Kläger homosexuell ist, vermag ihr das Gericht darin nicht zu folgen. Der Kläger hat vielmehr in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, wie ihm seine Homosexualität bewusst geworden ist, wie er seine erste Beziehung zu seinem Freund █████ begründet und ausgelebt hat. Glaubhaft ist zudem die Schilderung, wie seine eigene Familie und die Familie seines Freundes nach der „Entdeckung“ der homosexuellen Beziehung reagiert haben. Sowohl das Schließen des Klägers und seines

- 9 -

Freundes als auch der Umstand, dass der Kläger von der Familie verstoßen wurde, sind nach dem Kenntnis des Gerichts typischen Verhaltensweisen, die dem Kulturkreis entsprechen. Das Thema Homosexualität wird nicht offen angesprochen, sondern vielmehr tabuisiert. Wird eine Beziehung öffentlich, so wird hierauf mit Gewalt und mit Ausgrenzung reagiert.

Dass der Kläger schließlich hier in Deutschland seine Homosexualität weiter prägend (er-)lebt, indem er eine neue Beziehung eingegangen ist und in der Gruppe „baraka“ aktiv ist, rundet seinen stimmigen Vortrag ab.

Aufgrund der Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung und des von ihm gewonnenen persönlichen Eindrucks hat das Gericht letztendlich keine durchgreifenden begründeten Zweifel daran, dass der Kläger homosexuell ist.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Kläger seine Homosexualität ausleben möchte und wird. Der Kläger hat stets glaubhaft bekundet, dass er sich ein Leben ohne das Ausleben seiner Homosexualität nicht vorstellen könne.

Dem Kläger ist es auch nicht zuzumuten, diese konkrete Gefahr durch eigenes Verhalten abzuwenden. Auch internen Schutz gibt es für ihn in Pakistan nicht. Abgesehen von Handlungen, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten, hat der Unionsgesetzgeber andere Arten von Handlungen oder Ausdrucksweisen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausrichtung vom Geltungsbereich der Qualifikationsrichtlinie nicht ausnehmen wollen. Der Begriff der sexuellen Ausrichtung erfasst deshalb nicht nur Handlungen in der Privatsphäre, sondern auch solche in der Öffentlichkeit. Es kann deshalb nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber in der Situation des Klägers seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden.

EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 –, juris Rn. 66 ff.

Dies gilt für alle Landesteile Pakistans. Zwar mag es Personen aus der oberen Mittelschicht, der Elite oder aus intellektuellen Kreisen in bestimmten Großstädten wie Lahore, Karachi und Islamabad möglich sein, ihre sexuelle Orientierung innerhalb ihrer Gruppierung, deren Organisation hauptsächlich über soziale Medien abläuft, zu leben.

Vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 5. Oktober 2017 – A 6 K 4389/16 –, juris Rn. 40 mit Verweis auf Schweizerische Flüchtlingshilfe, 11. Juni 2015, Seite 5; UK Home Office, COI Guidance, a.a.O., Seite 7; EASO, a.a.O., Seite 116.

Zu diesen Personen gehört der Kläger indessen nicht.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG für den Erlass einer Abschiebungsandrohung liegen nicht vor, weil dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen ist. Mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung entfällt

- 10 -

auch die Grundlage für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots aus § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- 11 -

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Murmann-Suchan



Beglaubigt
Kurek, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle